

Öffentliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten der Abrundungssatzung „Rappenweg II“

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberstadion hat am 17.09.2018 in öffentlicher Sitzung die Abrundungssatzung „Rappenweg II“ nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt

- im Norden durch das Flurstück 433
- im Osten durch das Flurstück 433/1
- im Süden durch den Rappenweg (Flurstück 34)
- im Westen durch das Flurstück 440

Maßgebend ist der Lageplan in der Fassung vom 17.09.2018. Er ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt:



Die Abrundungssatzung „Rappenweg II“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Abrundungssatzung „Rappenweg II“ kann beim Bürgermeisteramt Oberstadion, Kirchplatz 29, 89613 Oberstadion während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Abrundungssatzung „Rappenweg II“ einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Oberstadion geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dienststunden der Gemeinde Oberstadion:

Montag bis Freitag:

9:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag, Nachmittag:

14:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Oberstadion, 21.09.2018

Kevin Wiest
Bürgermeister